

Gemeindeamt Ebenau

Bezirk Salzburg-Umgebung
Tel. 06221/7229 Fax 06221/8167
E-Mail: info@gem-ebenau.salzburg.at

Zl.: 113/2005

Die Gemeindevertretung der Ortsgemeinde EBENAU hat in ihrer Sitzung
am **12. April 2005** eine

VERORDNUNG

(ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung)

beschlossen, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Verordnungen getroffen werden können.

Auf Grund des Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

1. Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Rauch-, Staub- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.
2. Dem gemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes insbesondere verboten:
 - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer, Autowracks udgl., sowie jegliche Verunreinigung der Bäche;
 - b) das nicht rechtzeitig, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von nicht im Einzugsgebiet des Ortskanals gelegenen Hauskläranlagen, sowie der Landwirtschaft dienenden Jauchengruben und Düngestätten;
 - c) das Ablagern von Abfällen;
 - d) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;

- e) lärmende Tätigkeiten, insbesondere Rasenmähen udgl. in den Ruhezeiten; als Ruhezeiten sind wochentags die Zeit von 12,00 bis 13,30 Uhr und 21:00 bis 07:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage anzusehen, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen die Zeit von 10,00 bis 12,00 Uhr;
- f) Von diesem Verbot gemäß § 1 Abs. 2 lit. e sind Tätigkeiten, welche der Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. der Ernteeinbringung dienen, ausgenommen.

§ 2

1. Zur Vorsorge gegen das Überhandnehmen von Ratten sind Eigentümer, Bestandsnehmer und Nutznießer von Bauten und Grundstücken verpflichtet, von sich aus die gegen das Überhandnehmen von Ratten erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei Überhandnehmen von Ratten die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen durch ein hiezu befugtes Unternehmen vornehmen zu lassen, wenn ein diesbezüglicher Auftrag an die Grundeigentümer nicht binnen angemessener Frist erfolgreich war. Diese Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf von der Rattenplage nicht befallene Bauten und Grundstücke erstreckt werden. Die Kosten sind den Grundeigentümern, Bestandnehmern und Nutznießern vorzuschreiben.
3. Die Eigentümer, Bestandnehmer und Nutznießer der betroffenen Bauten und Grundstücke sind verpflichtet, den zur Durchführung der Maßnahmen ergehenden Anordnungen des Bürgermeisters und der damit betrauten Personen nachzukommen, diesen das Betreten ihrer Bauten und Grundstücke zu gestatten sowie diesen und der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhaften Bauzustand von Hauskanälen, Hauskläranlagen, WCs, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten oder durch Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken, dann durch Einrichtungen, die der erforderlichen Hygiene entbehren, begünstigt, hat der Bürgermeister an den Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutznießer den Auftrag zu erlassen, binnen angemessener Frist zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 3

1. Hundekot ist an Straßen, Plätzen, in Siedlungen, Spazierwegen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen von jenen

Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

2. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern, ausgenommen Siedlungen.
3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

§ 4

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.
2. Den zur Überwachung eingesetzten Organen ist der Zutritt zu Grundstücken und allen darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten, insbesondere auch Wohnungen, die im Verdacht stehen, von einem Missstand im Sinne der oben stehenden Bestimmungen betroffen zu sein, zu ermöglichen.
3. Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen; sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlich oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 5

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Ebenau und tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig verliert die ortspolizeiliche Gesundheitsschutzverordnung v. 01.04.1978, Zl.: 223/1978 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister

Schwarzhofer



Angeschlagen am 19.04.2005

Abgenommen am 19.05.2005

St. KARL eh.